

**FEUERWEHR-
VERORDNUNG
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	1
--------	------------	---

II. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

Art. 2	Feuerwehrpflicht	1
Art. 3	Ersatzabgabe	1

III. Organisation der Feuerwehr

Art. 4	Gliederung der Feuerwehr	1
Art. 5	Feuerwehrkommando	2
Art. 6	Feuerwehrkommandant	2
Art. 7	Vizekommandant	2
Art. 8	Abteilungschefs bzw. Offiziere	2
Art. 9	Fourier	2
Art. 10	Chef Material	3
Art. 11	Gruppenführer	3
Art. 12	Gemeindepersonal	3

IV. Allgemeine Vorschriften

Art. 13	Pflichten des Kaders	3
Art. 14	Verbote	3
Art. 15	Disziplinarmaßnahmen	4
Art. 16	Persönliche Ausrüstung	4
Art. 17	Korpsmaterial	4

V. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 18	Übungsdienst	4
Art. 19	Anforderung von Hilfe	4
Art. 20	Auswärtige Hilfeleistung	4
Art. 21	Einsatzkommando	5

VI. Besoldung und Spesen

Art. 22	Jahrespauschalen	5
Art. 23	Übungsdienst	5
Art. 24	Aktivdienst (Ernstsätze)	5
Art. 25	Wochen- und Wochenendpikett	5
Art. 26	Ausbildungskurse	5
Art. 27	Ausserdienstliche Funktionen	6
Art. 28	Weitere Spesenvergütungen	6

VII. Strafen und Bussen

Art. 29	Bussen	6
Art. 30	Entschuldigungen	6

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31	Inkrafttreten	6
---------	---------------	---

Feuerwehrverordnung der Gemeinde Ilanz/Glion (Feuerwehrverordnung; FwV)

42.11

vom 24. Februar 2014 (Stand 1. August 2016)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,
gestützt auf Art. 21 des Feuerwehrgesetzes von Ilanz/Glion (FwG; RIG 42.1),
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und das Besoldungswesen.

II. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

Art. 2 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres.

Art. 3 Ersatzabgabe

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 350 Franken im Jahr. Für Personen in Erstausbildung beträgt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe 50 Franken im Jahr. Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf Tertiärstufe.

² Zu- oder Wegzuger zahlen die Feuerwehersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

³ Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist jeweils der 31. Dezember für das betreffende Kalenderjahr. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.¹

III. Organisation der Feuerwehr

Art. 4 Gliederung der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando und Abteilungen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

¹ Ergänzung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 6. Juni 2016 und auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

² Zu den Kaderchergen gehören der Feuerwehrkommandant, der Vizekommandant, die Offiziere sowie der Fourier und der Chef Material.

Art. 5 Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben.

Art. 6 Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

- a. die Führung der Feuerwehr;
- b. die Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
- c. die Oberaufsicht über Personal und Material;
- d. die Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbands, sowie die allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz;
- e. die laufende Orientierung des Leiters Infrastruktur über das Feuerwehrwesen;
- f. das Erstellen des Jahresübungsplans;
- g. die Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- h. der Entscheid über Entschuldigungen (Art. 30);
- i. die Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und an die Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr;
- j. die Mitwirkung im Gemeindeführungsstab.

Art. 7 Vizekommandant

Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

Art. 8 Abteilungschefs bzw. Offiziere

Den Abteilungschefs bzw. Offizieren obliegen:

- a. die Führung ihrer Abteilungen;
- b. die Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht;
- c. die Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadensfall sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
- d. die Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 9 Fourier

Der Fourier besorgt:

- a. die Führung der Mannschaftskontrolle;
- b. die Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst;
- c. die Sold- und Bussenadministration.

Art. 10 Chef Material

Der Chef Material besorgt:

- a. die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung;
- b. die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
- c. eine jährliche Inventur;
- d. die Kontrolle über die Reparaturarbeiten;
- e. die Führung der Unterhaltungsgruppe.

Art. 11 Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 12 Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadensfällen vor Ort beim Feuerwehrkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

IV. Allgemeine Vorschriften**Art. 13 Pflichten des Kadets**

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Dienstgrad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere und Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 14 Verbote

Verboten ist:

- a. das Entfernen von Gegenständen während des Einsatzes ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
- b. das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
- c. das Rauchen und der Alkoholenuss während des Dienstes;
- d. das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten;
- e. die Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Feuerwehrkommandos für private Zwecke.

Art. 15 Disziplinarmassnahmen

Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 16 Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialwart abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 17 Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

V. Übungs- und Einsatzdienst**Art. 18 Übungsdienst**

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 19 Anforderung von Hilfe

¹ Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

² Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 20 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

² Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 21 Einsatzkommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei Verhinderung die Stellvertreter, das Kommando. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

VI. Besoldung und Spesen**Art. 22 Jahrespauschalen**

Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und in dieser Verordnung umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und die Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

a. Feuerwehrkommandant	3000 Franken;
b. Vizekommandant	1000 Franken;
c. Offiziere	300 Franken;
d. Fourier	1000 Franken;
e. Materialwarte	500 Franken;
f. Gruppenführer	200 Franken.

Art. 23 Übungsdienst

Der Übungsdienst wird je Übung und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

a. Kommandant und Vizekommandanten	40 Franken;
b. Offiziere und Unteroffiziere	40 Franken;
c. Mannschaft	30 Franken;
d. Spezialistenübungen (z. B. Fahrtraining)	40 Franken.

Art. 24 Aktivdienst (Ernstesätze)

Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze von der ersten Stunde an entschädigt. Der Ansatz beträgt 30 Franken pro Stunde.

Art. 25 Wochen- und Wochenendpikett

Die Offiziere werden für den Feiertag- und Wochenendpikettendienst mit 150 Franken entschädigt.

Art. 26 Ausbildungskurse

Der Besuch von Ausbildungskursen (Kurse für Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird mit 250 Franken pro Ganztageskurs entschädigt.

Art. 27 Ausserdienstliche Funktionen

Für ausserdienstliche Funktionen inklusive Wartung und Pflege der Maschinen und Geräte mit Ausnahme der Fahrzeugwartung erhalten alle einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in der Höhe von 20 Franken pro Stunde. Die Materialwarte sind davon ausgenommen.

Art. 28 Weitere Spesenvergütungen

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach dem Entschädigungsgesetz (EntG; RIG 14.1).

VII. Strafen und Bussen**Art. 29 Bussen**

Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt gebüsst:

- a. Fernbleiben von einer Übung: 40 Franken;
- b. Fernbleiben von Tageskursen: 80 Franken.

Art. 30 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

² Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a. Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden);
- b. schwere Krankheit oder Unfall in der Familie;
- c. Todesfall in der Familie;
- d. angeordnete Arbeitszeit durch den Arbeitsgeber (Bestätigung des Arbeitgebers kann verlangt werden);
- e. Militär oder Zivildienst.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 31 Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.